

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2026	Ausgegeben zu Hannover am 4. September 2026	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2	Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen.....	51
----------	--	----

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 24	Kirchengesetz zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	56
Nr. 25	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Kirchenkreisordnung.....	56
Nr. 26	Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Rechtsverordnung Kirchenmusik - RVO-KMG).....	57
Nr. 27	Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes	60

II. Verfügungen

Nr. 28	Schulgeldordnung für Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	61
Nr. 29	Änderung der Satzung der Hanns-Lilje-Stiftung	64
Nr. 30	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2026/2027	66
Nr. 31	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nordhorn	69
Nr. 32	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Isenhamener Land	70
Nr. 33	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emmaus Nord-West Göttingen-Münden	70
Nr. 34	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolaus-Kapellengemeinde Ahlen-Falkenberg in Wonna.....	70
Nr. 35	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Barfelde in Gronau (Leine) und der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Nienstedt in Gronau (Leine) zur "Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Despetal".....	71
Nr. 36	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ribbesbüttel und Rötgesbüttel, hier: Berichtigung	73
Nr. 37	Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Langholt, Rhaude und Westrhauderfehn	74

III. Mitteilungen

Nr. 38	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	77
--------	---	----

IV. Stellenausschreibungen	77
---	-----------

V. Personalnachrichten	78
-------------------------------------	-----------

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2 Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

H a n n o v e r, den

Nachstehend geben wir die Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2026 bekannt. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gestellungsvertrag vom 1. August 2012 außer Kraft.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r. G ä f g e n - T r a c k

Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

Zwischen

**dem Land Niedersachsen - vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische
Kultusministerin -**

und

**der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers, der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig, der Evan-
gelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der
Evangelisch-reformierten Kirche, der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche Schaum-
burg-Lippe**

**- jeweils vertreten durch den Rat der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen -**

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nach den in Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des

Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) festgestellten Grundsätzen sicherzustellen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.
- (2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für die öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schulformen zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).
- (3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Katechetische Lehrkräfte

- (1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht
 1. für den Religionsunterricht an Gymnasien einschl. Abendgymnasien und Kollegs, an den Beruflichen Gymnasien, gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule oder des gymnasialen Angebots der Oberschule
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
 - b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,
 2. für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen (ohne Berufliche Gym-

nasien) die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Diakoninnen und Diakone, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben und die Kirchenbehörde auf Grundlage der einzureichenden Qualifikationsnachweise ihre Eignung für den Religionsunterricht festgestellt hat,

3. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, und Förderschulen sowie Oberschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Oberschule), Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule) die unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Personen. Die Kirchenbehörden können einen Einsatz an den genannten Schulformen vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig machen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages zum Gestellungsvertrag bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Die Kirchenbehörde, die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung können die Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig machen.

§ 3 Gestellung

- (1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.
- (2) Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung teilen den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landeschulbehörde oder die berufsbildende Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.
- (3) Die Kirchenbehörden benennen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 1).
- (4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von den regionalen Landesämtern für Schule und Bildung einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der An-

lage 2), in dem – im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden – insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Ausfertigung des Unterrichtsauftrages übersandt. Katechetische Lehrkräfte, die mindestens 12 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, wird der Unterrichtsauftrag ohne Bindung an eine Einsatzschule für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Die Möglichkeit der Kündigung vor Ablauf der 3 Jahre besteht, wenn der Religionsunterricht unmittelbar nach Beendigung des gekündigten Unterrichtsauftrages in vollem Umfang durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte erteilt werden kann. § 6 Nr. 2 gilt entsprechend. Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Unterrichtsauftrag verlängert werden.

- (5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.
- (6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung für eine angemessene Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

§ 4 Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

- (1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen können katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über den dienstlichen kirchlichen Auftrag hinaus, mit der Erteilung von Religionsunterricht von der Kirche beauftragt werden.

- (2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schulformen gelten.
- (3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 5 Gestellungsgeld

- (1) Die Kirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:
 1. Für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis, die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Schulen beschäftigt werden, erstattet das Land den Kirchen entsprechend ihrem von der Kirche erteilten Dienstauftrag nach Umfang der Beschäftigung als katechetische Lehrkraft die nach kirchlichem Recht zustehenden anteiligen jährlichen Bruttodienstbezüge, jedoch höchstens die Dienstbezüge einer Studienrätin oder eines Studienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 13 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes. Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen gemessen an dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang einen Beitrag zu den Versorgungslasten sowie der sonstigen Kosten in Höhe von 29 v.H.
 2. Für alle nicht unter Nummer 1 fallenden katechetischen Lehrkräfte erhalten die Kirchen das jährliche Bruttoentgelt, das diesen katechetischen Lehrkräften nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, höchstens jedoch das Bruttoentgelt einer Lehrkraft in der Entgeltgruppe 13 des gültigen Tarifvertrages. Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist die Stufenzuordnung nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zugrunde zu legen; außer- und übertarifliche Stufenzuordnungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt; Ausnahmen sind zwischen Vertragsparteien schriftlich abzustimmen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird das monatliche Bruttoentgelt anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten

Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Kirchen ferner 29 v. H. des zu zahlenden Betrages.

Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhalten die Kirchen einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden. Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt. Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen. Gleiches gilt für den Anteil des Landes zur Zusatzversorgung.

Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.

- (2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend durch eine entsprechende katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.
- (4) Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld
 1. für Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte – wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden – für die Dauer von drei Monaten,
 2. in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer oder die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird – wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen – das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; die Vorschriften der Nds. Sonderurlaubsverordnung gelten entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.

- (5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den jeweils geltenden Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.
- (6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.
- (7) Gestellungsgeld wird fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6 und bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung, wenn hiernach eine Weitergewährung der Bezüge vorgesehen ist sowie für die Teilnahme
 1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
 2. an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Mitglied einer Delega-

tion oder eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,

3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung der ergänzenden kirchlichen Bestimmungen haben.

- (8) Die von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes für den laufenden Monat an die von den Kirchen angegebenen Kassen. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann – nach Vereinbarung zwischen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und der Kirchenbehörde – auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Kirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Kirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Kirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche. Die Kirchenbehörden teilen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung die für die Erstattung des Gestellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Gestellungsgeld.
- (9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.
- (10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchen.

§ 6

Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,
2. durch Kündigung seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung oder der

Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,

3. durch Widerruf seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages.
5. bei begründetem kirchlichem Bedarf auf Veranlassung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Während des laufenden Schuljahres hat die Kirchenbehörde für die Gestellung einer entsprechenden Ersatzkraft Sorge zu tragen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.
- (2) Dieser Vertrag tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gestellungsvertrag vom 1. August 2012 außer Kraft. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

H a n n o v e r, den 24.02.2026

**Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Die Niedersächsische Kultusministerin**

(L.S.) Hamburg

H a n n o v e r, den 24.02.2026

**Für den Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Der Vorsitzende des Rates**

(L.S.) Adomeit

Die Bevollmächtigte

(L.S.) Dr. Gäfgen-Track

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

- Muster für Personalbogen -

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: Vorname:
Geburtstag: Geburtsort:
Kirchliche Amts- oder
Dienstbezeichnung:
Kirchliche Dienststelle:
Wohnort: Straße:

II. Berufsausbildung

(einschließlich Studium und kirchliche
Ausbildung)

Art der Ausbildung Abgelegte Prüfungen
.....

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)

- Muster für Unterrichtsauftrag -

....., den
Regionales Landesamt für Schule und Bildung

Herrn/Frau
.....
.....
.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit
(Kirchenbehörde)

beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom
..... bis auf weiteres/bis zum
..... wöchentlich Stunden
Religionsunterricht an
..... in zu erteilen.
(Schule)

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom
.....

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 24 Kirchengesetz zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Präventionsgesetz - PräVG)

Vom 10. Juli 2026

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) ¹Nach diesem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. ²Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. ³Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. ⁴Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) ¹Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. ²Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychi-

schen Zustandes in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3

Ermächtigungsgrundlage

Das Landeskirchenamt regelt Fragen der Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt durch Rechtsverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Juli 2026

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 25 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Kirchenkreisordnung

Vom 22. Mai 2026

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) geändert worden ist, die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Dem § 46 der Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 10. Juni 2025 (Kirchl. Amtsbl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3)¹Das Landeskirchenamt kann abweichend von Absatz 1 und den in Absatz 2 in Bezug genommenen Regelungen mit Zustimmung der Kirchenkreissyno-

de anordnen, dass keine Wahl durchgeführt wird oder die ablaufende Amtszeit der Person im Superintendentenamt nicht verlängert wird, und eine Pfarrperson beauftragen, die Aufgaben des Superintendentenamtes wahrzunehmen. ²Eine Pfarrperson kann auch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendentenamtes in mehr als einem Kirchenkreis beauftragt werden. ³Die Beauftragung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen und kann im Einvernehmen mit der Kirchenkreissynode beendet, verkürzt oder verlängert werden. ⁴Die Beauftragten führen die Amtsbezeichnung Superintendentin oder Superintendent und erhalten für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. ⁵Mit Beginn des vierten Jahres der Beauftragung ist § 4 Absatz 2 Satz 2 BVGergG entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 21. Mai 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. Mai 2026

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 26 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Rechtsverordnung Kirchenmusik - RVO-KMG)

Vom 21. Mai 2026

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des Artikel 73, 2. Alternative der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019, (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Einführung in den Dienst (zu § 2 Absatz 2 KMG)

(1) ¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

in einem Beschäftigungsverhältnis werden zu Beginn des Dienstes in der Regel nach der Probezeit in einer neuen Stelle in einem Gottesdienst eingeführt. ²Bei Beendigung des Dienstes werden sie verabschiedet. ³Auch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Berufseinstiegsjahr (§ 7 KMG) werden in einem Gottesdienst am jeweiligen Dienort zu Beginn ihres Dienstes eingeführt und zum Ende ihres Dienstes verabschiedet.

(2) Kantorinnen und Kantoren in A- und B-Stellen in Kirchenkreisen werden von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten eingeführt.

(3) ¹Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren werden von der Leitung des Referates für Gottesdienst, Kirchenmusik und Geistliches Leben des Landeskirchenamtes eingeführt. ²Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wirkt bei der Einführung mit.

§ 2

Anstellungsbeschluss (zu § 8 Absatz 1 KMG)

Die Anstellung der Kantorinnen und Kantoren erfolgt auf gemeinsamen Beschluss des Landeskirchenamtes und der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors.

§ 3

Gestellung (zu § 9 Absatz 1 KMG)

(1) ¹Gestellungsverträge können ausschließlich zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen geschlossen werden. ²Der Dienort der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers wird entsprechend dem jeweils geltenden Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis in der Niederschrift zum Nachweisgesetz festgelegt. ³Zur Ausübung der Tätigkeit soll ein Dienstzimmer zur Verfügung gestellt werden. ⁴Musikinstrumente sowie geeignete Unterrichts- und Probenräume müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. ⁵Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz von gestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ist die Dienststellenleitung des jeweiligen Dienstortes zuständig.

(2) ¹Für Maßnahmen, die den Arbeitsvertrag sowie den Bestand des Arbeitsverhältnisses betreffen, ist die Landeskirche zuständig. ²Die Landeskirche überträgt den Dienststellenleitungen der Kirchenkreise das Weisungs-

recht über die Arbeitsleistung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

- (3) ¹Die tatsächliche Beschäftigung in einem Kirchenkreis ist eine Einstellung im Sinne von § 42 Buchstabe a des Kirchengesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD). ²Bei der Gestellung an einen Kirchenkreis ist daher die Mitarbeitendenvertretung des Kirchenkreises im Rahmen der Regelungen des MVG-EKD zu beteiligen.

§ 4

Stellenausschreibung

(zu § 10 Absatz 1 KMG)

- (1) ¹Der Dienst einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers wird durch das Landeskirchenamt im Rahmen einer zwischen dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt abgestimmten Dienstanweisung geregelt. ²Das landeskirchliche Muster einer Dienstanweisung ist verbindlich zu nutzen. ³Der Ausschreibungstext sowie die die Dienstanweisung wird gemäß § 10 Absatz 1 KMG in Grundzügen durch den Kirchenkreisvorstand im Zusammenwirken mit der zuständigen Fachaufsicht (§ 16 Absatz 4 KMG) am Dienstort vorbereitet. ⁴Die Dienstanweisung soll spätestens acht Wochen nach Beginn der Gestellung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden.
- (2) Bei besonderen Stellenprofilen, die eine besondere Eingruppierung erforderlich machen könnten, übermittelt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt eine Stellenbeschreibung, die eine tarifliche Bewertung der Stelle ermöglicht.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(zu § 10 Absatz 2 KMG)

Das Landeskirchenamt stimmt seine Vorschläge nach § 10 Absatz 2 Satz 4 und 5 KMG mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor ab.

§ 6

Stellenbesetzungsverfahren

(zu § 10 Absatz 3 KMG)

- (1) Die Auswahlgespräche finden im Kirchenkreis des Dienstortes statt.
- (2) ¹Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt seine Auswahlentscheidung

mit und beantragt die Gestellung oder Neuanstellung und Gestellung der ausgewählten Person. ²Das Landeskirchenamt nimmt die Personalgestellung oder Personalgestellung mit Neueinstellung vor.

§ 7

Besetzungsausschuss

(zu § 10 Absatz 4 KMG)

- (1) ¹In Stellenbesetzungsverfahren ist die zuständige Fachaufsicht zu beteiligen. ²Bei Stellen, die mit dem Amt einer Kirchenmusikdirektorin oder eines Kirchenmusikdirektors verbunden sind, sowie bei A- und B-Kirchenmusikstellen von besonderer Bedeutung ist die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor zu beteiligen. ³Das Landeskirchenamt führt eine Liste der A- und B-Kirchenmusikstellen von besonderer Bedeutung. ⁴Bei allen weiteren A- und B-Kirchenmusikstellen ist die zuständige Kirchenmusikdirektorin oder der zuständige Kirchenmusikdirektor zu beteiligen. ⁵Bei A- und B-Kirchenmusikstellen mit Posaunenchorarbeit ist zusätzlich die zuständige Landesposaunenwartin oder der zuständige Landesposaunenwart hinzuziehen.
- (2) ¹Der Besetzungsausschuss wird von der zuständigen Fachaufsicht beraten. ²Er prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden. ³Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber gehört dem Besetzungsausschuss nicht an.
- (3) ¹Kirchenmusikalische Gruppen sollen in die Vorstellung einbezogen werden. ²Ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 8

Praktische Vorstellung

(zu § 10 Absatz 5 KMG)

- (1) Die Fachaufsicht soll insbesondere bei der Festlegung der Art und Weise der praktischen Vorstellung mitwirken.
- (2) ¹Die praktische Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Gemeindesingen, Chorleitung sowie ein Bewerbungsgespräch. ²Sie kann auf weitere Bereiche und Genres der Kirchenmusik ausgedehnt werden, sofern dies dem jeweiligen Stellenprofil entspricht.
- (3) Bei Stellen mit einem popularmusikalischen oder einem anderen musikalischen Schwerpunkt sind die Anforderungen der künst-

lerischen Präsentation sowie der gottesdienstlichen Begleitung entsprechend dem jeweiligen Stellenprofil anzupassen.

§ 9

Stellenplanung

(zu § 11 Absatz 1 KMG)

¹Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen (A- und B-Stellen) innerhalb der Stellenpläne der Kirchenkreise entscheiden die Kirchenkreise unter Beachtung der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

²Vor Entscheidungen nach Satz 1 ist die Stellungnahme der landeskirchlichen Fachaufsicht einzuholen. ³Jede Veränderung der Kirchenmusikstellen bedeutet eine Änderung des Stellenrahmenplans, die gemäß § 23 Absatz 2 FAG der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 10

Jährliches Treffen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis

(zu § 14 Absatz 3 KMG)

- (1) Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ist die Teilnahme an den jährlichen Treffen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis Dienstgeschäft.
- (2) ¹Für Kantorinnen und Kantoren ist die Teilnahme an den Konventen im Fachaufsichtsbezirk und in der Landeskirche Dienstgeschäft. ²In begründeten Einzelfällen kann für Kantorinnen und Kantoren für die Konvente im Fachaufsichtsbezirk die zuständige Kirchenmusikdirektorin oder der zuständige Kirchenmusikdirektor, für Konvente in der Landeskirche die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme zulassen.

§ 11

Dienstaufsicht

(zu § 15 Absatz 2 KMG)

¹Die Landeskirche überträgt der für den Dienstort zuständigen Superintendentin oder dem für den Dienstort zuständigen Superintendenten die laufende Dienstaufsicht gegenüber der Kantorin oder dem Kantor. ²Sie oder er führt im Rahmen der übertragenen Dienstaufsicht auch das Jahresgespräch.

§ 12

Dienstaufsicht über die Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren

(zu § 15 Absatz 3 KMG)

Das Landeskirchenamt delegiert die laufende Dienstaufsicht über die Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren auf die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor.

§ 13

Fachliche Prüfung und Unterzeichnung der Dienstanweisungen

(zu § 16 Absatz 3 KMG)

Die fachliche Prüfung und Unterzeichnung der Dienstanweisungen für alle Kantorinnen und Kantoren erfolgt durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor als oberste Fachaufsicht.

§ 14

Konvent der Kantorinnen und Kantoren

(zu § 21 Absatz 2 KMG)

- (1) Für die Mitglieder des Konventes der Kantorinnen und Kantoren ist die Teilnahme an dem Konvent gemäß § 14 Absatz 3 KMG Dienstgeschäft.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann für Kantorinnen und Kantoren für die Konvente im Fachaufsichtsbezirk die zuständige Kirchenmusikdirektorin oder der zuständige Kirchenmusikdirektor Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme zulassen.

§ 15

Konvent der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren

(zu § 22 Absatz 2 KMG)

¹Für die ordentlichen Mitglieder des Konventes der Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren (KMD-Konvent) ist die Teilnahme an dem KMD-Konvent Dienstgeschäft. ²In begründeten Einzelfällen kann die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme zulassen.

§ 16

Anstellung als Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor

(zu § 25 Absatz 1 KMG)

Als Landeskirchenmusikdirektorin oder Landes-

kirchenmusikdirektor darf angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Master of Music [Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik] oder A-Prüfung).

§ 17

Übernahme in den Dienst der Landeskirche

(zu § 26 Absatz 3 KMG)

- (1) ¹Nimmt die Kantorin oder der Kantor das Angebot nach § 26 Absatz 3 KMG auf Überleitung in den Dienst bei der Landeskirche an, so ist der bisherige Anstellungsträger verpflichtet, der Kantorin oder dem Kantor die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses anzubieten. ²Bei Abschluss des Auflösungsvertrages ist der Kirchenkreis des bisherigen Dienstortes der Kantorin oder des Kantors verpflichtet, einen Vertrag über die Gestellung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers abzuschließen. ³Zeitgleich mit der Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses geht die Landeskirche ein Dienstverhältnis mit der Kantorin oder dem Kantor ein. ⁴An dem bisherigen Dienstort und Stellenumfang sowie an der bisherigen Stellenbeschreibung wird festgehalten.
- (2) Die Anstellung in rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen oder anderen rechtlich selbständigen Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Mai 2026

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 27 Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes

Vom 12. Mai 2026

Aufgrund des Artikels 58 Absatz 1 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 14. Januar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), die am 21. Mai 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

- b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich und werden unterteilt in einen offenen und einen geschlossenen Teil. ²Für jeden Teil der Sitzung wird eine gesonderte Tagesordnung und ein gesondertes Protokoll erstellt. ³Während der gesamten Dauer der Sitzung (offener und geschlossener Teil) nehmen neben den Mitgliedern des Kollegs bzw. deren Stellvertretungen regelmäßig teil:

1. die Assistentin oder der Assistent der Präsidentin oder des Präsidenten (Protokoll),
2. die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Landesbischofin oder des Landesbischofs,
3. die Pressesprecherin oder der Pressesprecher.

⁴Während des offenen Teils der Sitzung nehmen in der Regel teil:

1. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
2. die Direktorin oder der Direktor der Evangelischen Medienagentur (EMA),
3. die Leitung der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt,
4. die Referentin oder der Referent der Präsidentin oder des Präsidenten bzgl. sexualisierter Gewalt,
5. die Leitung der Fachabteilung Informationstechnologie, Strategie und Organisation,
6. die Leitung des Referates Mission, Ökumene, Religionen.

⁵Das Kollegium kann auf Antrag eines Kollegmitglieds durch Beschluss von den vorgenannten Anwesenheitsregeln im Einzelfall abweichen (§ 7 Absatz 2).

(7) ¹Die Teilnehmenden an den Sitzungen sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder vom Kollegium beschlossen worden ist. ²Die Tagesordnungen sowie die Protokolle des offenen

Teils der Sitzungen des Kollegs sind für alle Mitarbeitenden im Landeskirchenamt sowie für alle in Absatz 6 genannten Teilnehmenden elektronisch zugänglich. ³Die Tagesordnungen und die Protokolle des geschlossenen Teils der Sitzungen sind nur den in Absatz 6 genannten Teilnehmenden an der geschlossenen Sitzung zugänglich.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

- (1) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten können die oder der Vorsitzende oder die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten und der zuständigen Abteilungsleitung dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen. ²Die Entscheidung kommt zustande, wenn die Mehrheit der am Verfahren beteiligten Personen zustimmt. ³Die

Entscheidung kann auch elektronisch in Textform (zum Beispiel per E-Mail) im Umlaufverfahren getroffen werden. ⁴Kann eine Eilentscheidung nicht rechtzeitig gemeinsam herbeigeführt werden, müssen die Beteiligten, soweit sie erreichbar sind, gemeinsam oder auch allein entscheiden.

- (2) Das Kollegium ist über Eilentscheidungen nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten.“

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2026 in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2026

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

II. Verfügungen

Nr. 28 Schulgeldordnung für Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 15. Januar 2026

Das Landeskirchenamt hat auf Vorschlag des Kuratoriums des Evangelischen Schulwerkes die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Erhebung des Schulgeldes

- (1) An Schulen in Trägerschaft des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (im Folgenden: Evangelisches Schulwerk) wird von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie volljährigen Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Vertragspartner) als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB ein einkommensabhängiges Schulgeld erhoben.
- (2) ¹Die Höhe des monatlichen Schulgeldes wird vom Kuratorium des Evangelischen Schulwerkes nach Anhörung des Schulvorstandes festgesetzt und an die Kostenentwicklung angepasst. ²Eine Zustimmung der Vertragspartner zur Änderung des Schulgeldes ist nicht erforderlich.

§ 2

Höhe des Schulgeldes und Einkommensanrechnung

- (1) ¹Ab dem 1. August 2026 beträgt das Schulgeld 100 €. ²Es kann auf Antrag entsprechend nachfolgender Stufenstaffelung reduziert werden:

Stufe	Einkommensbereich	Kind 1	Kind 2	Kind 3
1 (auf Antrag)	bis 25.000 €	70 €	40 €	0 €
2 (auf Antrag)	25.001 - 35.000 €	75 €	50 €	0 €
3 (auf Antrag)	35.001 - 45.000 €	80 €	50 €	0 €
4 (auf Antrag)	45.001 - 65.000 €	85 €	60 €	0 €
5 (auf Antrag)	65.001 - 75.000 €	90 €	60 €	0 €
6 (auf Antrag)	75.001 - 100.000 €	95 €	70 €	0 €
7	Schulgeld	100 €	70 €	0 €

- (2) ¹Ab dem 1. August 2028 beträgt das Schulgeld 130 €. ²Es kann auf Antrag entsprechend nachfolgender Stufenstaffelung reduziert werden:

Stufe	Einkommensbereich	Kind 1	Kind 2	Kind 3
1 (auf Antrag)	bis 25.000 €	70 €	50 €	0 €
2 (auf Antrag)	25.001 - 35.000 €	80 €	60 €	0 €
3 (auf Antrag)	35.001 - 45.000 €	90 €	60 €	0 €
4 (auf Antrag)	45.001 - 65.000 €	100 €	70 €	0 €
5 (auf Antrag)	65.001 - 75.000 €	110 €	70 €	0 €
6 (auf Antrag)	75.001 - 100.000 €	120 €	80 €	0 €
7	Schulgeld	130 €	80 €	0 €

- (3) ¹Steigen die Lebenshaltungskosten, gemessen am Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes, seit Inkrafttreten dieser Ordnung oder seit der letzten Anpassung um mindestens 2,5 %, wird das Schulgeld entsprechend angepasst. ²Die höchste Beitragsstufe erhöht sich dabei um 10 € pro Monat. ³Die anderen Beitragsstufen werden im gleichen Verhältnis auf volle Eurobeträge angepasst, wobei der jeweilige Ausgangsbetrag zugrunde gelegt wird. ⁴Die Anpassung tritt zum Beginn des auf die Indexveränderung folgenden Schuljahres in Kraft und wird bis zum 31. März des laufenden Jahres bekanntgegeben. ⁵Eine Zustimmung der Vertragspartner ist hierfür nicht erforderlich.
- (4) ¹Für die Stufenzuordnung wird das Einkommen der Vertragspartner berücksichtigt. ²Bei getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Elternteile für die Bemessung des Schulgeldes zu Grunde gelegt, einschließlich etwaiger Unterhaltsleistungen.
- (5) ¹Als Einkommen gilt die Summe, der in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte je Einkunftsart der Vertragspartner. ²Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 EStG. ³Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten mit Verlusten aus Einkünften anderer schulgeldpflichtiger Personen oder nach § 10 d EStG wird nicht gewährt. ⁴Abgezogen werden:
- a) ein Freibetrag von 2.928 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
 - b) die Werbekostenpauschale von derzeit 1.230 €,
 - c) die für den Berechnungszeitraum geleistete Kirchensteuer,
 - d) außergewöhnliche Belastungen / Überlastungsbetrag gemäß § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung im Einkommensteuerbescheid als abziehbar anerkannt wurden,
 - e) Behindertenpauschbetrag,
 - f) bei Selbständigen die Hälfte der vom Finanzamt anerkannten Altersvorsorgeaufwendungen sowie die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung,
 - g) bei Rentnerinnen, Rentnern, Pensionärinnen und Pensionären die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- (6) Zum maßgeblichen Einkommen zählen ferner alle Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmt sind, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Ausbildungsbeihilfen und Renten.

§ 3

Festsetzung des Schulgeldes

- (1) ¹Das Schulgeld wird vom Evangelischen Schulwerk jeweils für ein vollständiges Schuljahr festgelegt. ²Die Vertragspartner sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme der einkommensabhängigen Berechnung des Schulgeldes beim Evangelischen Schulwerk jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.
- (2) ¹Die Einkommensermittlung erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres. ²Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte der/dem Beitragspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. ³Die Festsetzung des zu zahlenden Betrages für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. ⁴Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen.
- (3) ¹Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres, ist das Evangelische Schulwerk berechtigt, rückwirkend den jeweiligen Höchstbetrag gemäß § 2 Absatz 3 und 4 festzusetzen. ²Der Verzicht auf die Einreichung und die damit verbundene Festlegung auf den Höchstbetrag kann auch jederzeit schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
- (4) ¹Vertragspartner, die mangels steuerrechtlicher Vorschriften für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. ²Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).
- (5) Sofern die Vertragspartner die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gemäß § 3 Absatz 9 bis 11 nicht vorlegen, sind diese mit der Festlegung auf den Höchstbetrag einverstanden.

§ 4

Fälligkeit des Schulgeldes, Verfahren

- (1) ¹Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr jeweils in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. ²Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Schulverhältnis nach Erreichen eines Schulabschlusses vor diesem Zeitpunkt endet.
- (2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während des laufenden Schuljahres aufgenommen, reduziert sich das Schulgeld um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden Monat, der vor der Aufnahme bereits verstrichen ist.
- (3) ¹Ab dem dritten gemeinsamen Kind bei gleichzeitiger Beschulung an einer Schule in Trägerschaft des Evangelischen Schulwerkes wird kein Schulgeld erhoben. ²Eine Schulgeldreduzierung oder -befreiung wird jeweils beim ältesten Kind gewährt.
- (4) ¹Das Schulgeld wird monatlich im Voraus erhoben. ²Es wird bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. ³In begründeten Einzelfällen können abweichende Zahlungsfristen vereinbart werden.
- (5) ¹Die Schulgeldzahlung erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren. ²Der Einzug erfolgt bis zum dritten Werktag eines jeden Monats.
- (6) ¹Sofern vom Lastschriftverfahren kein Gebrauch gemacht wird, muss das Schulgeld bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf dem Schulgeldkonto eingehen. ²Bei Rücklastschriften, die der Vertragspartner zu vertreten hat, berechnet das Evangelische Schulwerk die ihm in Rechnung gestellten Kosten. ³Gerät der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, berechnet das Evangelische Schulwerk für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5 €.

§ 5

Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung

- (1) ¹Schulgeldpflichtige können auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. ²Der Antrag wird abgelehnt, wenn die zur Prüfung notwendigen Unterlagen unvollständig sind.

³In vollem Umfang werden befreit:

- a) Schulgeldpflichtige, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beziehen,
- b) Schulgeldpflichtige, deren Einkommen die

Regelbedarfssätze nach SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsordnung nicht übersteigt.

⁴Schulgeldpflichtige, deren Einkommen die Regelbedarfssätze nach SGB XII nicht um mehr als 25 % übersteigt, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des vollen Schulgeldsatzes.

⁵Des Weiteren kann das Schulgeld bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls auf Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, auch wenn die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 nicht erfüllt sind. ⁶Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Schulgeldpflichtige auf Grund einer außergewöhnlichen Lage

a) für sich oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zeitweise oder dauerhaft überdurchschnittliche Mehraufwendungen hat oder

b) vorübergehend in eine finanzielle Notlage gerät, die nicht anderweitig ausgeglichen werden kann.

⁷Bei der Beurteilung, ob ein besonderer Härtefall vorliegt, sind sie in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Einkommensgrenzen als Maßstab heranzuziehen.

- (2) ¹Die Schulgeldbefreiung oder Schulgeldermäßigung wirkt ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag in der Geschäftsstelle eingegangen ist. ²Sie gilt längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli), soweit nicht die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung bereits vorher entfallen sind. ³Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) ¹Schulgeldpflichtige, die eine Schulgeldbefreiung oder Schulgeldermäßigung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen, die die Voraussetzungen der Befreiung oder Ermäßigung berühren können, umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. ²Verstöße gegen diese Informationspflicht können zu einer nachträglichen Erhebung des Schulgeldes sowie Schadenersatzansprüchen des Evangelischen Schulwerkes führen und unter Umständen den Straftatbestand des Betruges oder des versuchten Betruges erfüllen.

- (4) ¹Für die Dauer eines vorübergehenden schulischen Auslandsaufenthaltes der Schülerin oder des Schülers von mehr als zwei bis zu zwölf Monaten wird kein Schulgeld erhoben. ²Wird für die Dauer des Auslandsaufenthaltes oder auch sonst eine Gastschülerin oder ein Gastschüler aufgenommen, so ist von den Gasteltern das Schulgeld für diese oder diesen zu zahlen.

§ 6 Datenschutz

- (1) ¹Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. ²Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis.
- (2) ¹Mit der Vorlage von Unterlagen zu den Einkünften erteilt der Vertragspartner die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden. ²Bei mehreren Vertragspartnern erteilen diese jeweils ihr Einverständnis, dass die zur Berechnung des Schulgeldes maßgeblichen Einkommensdaten den weiteren Vertragspartnern bekanntgegeben werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Schulgeldordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 10. Februar 2019, die zuletzt am 15. November 2023 geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Juni 2026

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Nr. 29 Änderung der Satzung der Hanns-Lilje-Stiftung

H a n n o v e r, den 3. Mai 2026

Nach Beschluss des Kuratoriums der Hanns-Lilje-Stiftung am 27. Februar 2026 haben wir die Satzungsänderungen am 21. April 2026 gemäß §§ 1 und 3 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3), in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 83), genehmigt.

Die geltende Fassung wird gemäß § 12 Abs. 2 Stiftungssatzung nachstehend veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

Satzung der Hanns-Lilje-Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hanns-Lilje-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung gemäß § 13 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO) und gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 7 AO.
Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem sie in evangelischer Verantwortung den beständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kunst und Politik fördert.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch evangelische Nachwuchskräfte sowie kulturelle Vorhaben und zeitgenössische christliche Kunst fördern.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung außerdem Wettbewerbe für wissenschaftliche Arbeiten sowie wissenschaftliche Tagungen, kulturelle Vorhaben und Projekte im Bereich der Bildung durchführen.
- (4) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der in § 2 (1) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (5) Das Wirken der Stiftung soll in der Regel einen Bezug zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Mittel des Stiftungsvermögens dürfen nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 20 Millionen DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Zustiftungen sind möglich. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 83b Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Stiftung kann Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds verwalten.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Das Kuratorium besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern. Sie werden berufen durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils für vier Jahre.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin im Amt. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Mitglieder müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und notwendigen Auslagen. Stattdessen kann

das Kuratorium auch eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (z.B. schriftlich oder per Email) ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in einer Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, beruft die Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder oder im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes durch die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Förderungsmittel,
 3. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 5. die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung und
 6. die Änderungen der Satzung,
 7. die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verwaltungshilfe

Das Kuratorium kann sich bei seiner Arbeit der Hilfe des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bedienen und hierüber eine Verwaltungsvereinbarung abschließen, in die auch eine Regelung zur Kostenerstattung aufgenommen werden kann.

§ 10 Jahresrechnung, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Kalenderjahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist einschließlich der Verwendungsnachweise jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu prüfen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung

der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Satzungsänderungen sind im kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu veröffentlichen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nr. 30 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2026/2027

H a n n o v e r, den 16. Juni 2026

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2026/2027 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf maximal 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Kollektennummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

D r . L e h m a n n

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	29.11.2026	1. So. im Advent	712666	Brot für die Welt		
2	06.12.2026	2. So. im Advent	712667		Weltmission: Ausdauer für gute Ernte	
3	13.12.2026	3. So. im Advent	712668			freie Kollekte
4	20.12.2026	4. So. im Advent	712669	Kirchenkreiskollekte		
5	24.12.2026	Heiligabend	712666	Brot für die Welt		
6	25.12.2026	1. Weihnachtstag	712670		Gefängnisseelsorge	
7	26.12.2026	2. Weihnachtstag	712666		Brot für die Welt	
8	27.12.2026	1. So. nach Weihnachten	712671	Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Bau- denkmäler in Deutschland (Stiftung KiBA)		
9	31.12.2026	Altjahresabend (Silvester)	712666		Brot für die Welt	
10	01.01.2027	Neujahrstag	712701			freie Kollekte
11	03.01.2027	2. So. nach Weihnachten	712702		Weltbibelhilfe	
12	10.01.2027	1. So. nach Epiphania	712703		Weltmission: Barmherzigkeit mit Freude	
13	17.01.2027	2. So. nach Epiphania	712704		Für Menschlichkeit in der Altenpflege - Diakonische Altenhilfe	
14	24.01.2027	3. So. nach Epiphania	712705	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
15	31.01.2027	Letzter So. nach Epiphania	712706	Bildungsaufgaben der Landeskirche		
16	07.02.2027	Estomihi	712707		Deutscher Evangelischer Kirchentag	
17	14.02.2027	Invokavit	712708		Diasporaarbeit: Evangelischer Bund; Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk	
18	21.02.2027	Reminiszer	712709			freie Kollekte
19	28.02.2027	Okuli	712710		Chancen eröffnen - Diakonische Behindertenhilfe	
20	07.03.2027	Lätare	712711		Posaunenarbeit in der Landeskirche	
21	14.03.2027	Judika	712712	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
22	21.03.2027	Palmarum	712713		Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche	
23	25.03.2027	Gründonnerstag	712714		Wege aus der Armut - Betroffene Menschen beteiligen und fördern	
24	26.03.2027	Karfreitag	712715			freie Kollekte
25	28.03.2027	Ostersonntag	712716	Missionarische Aufgaben in der Landeskirche		
26	29.03.2027	Ostermontag	712717		Telefonseelsorge	
27	04.04.2027	Quasimodogeniti	712718	Sprengelkollekte Hannover		
	04.04.2027	Quasimodogeniti	712719	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	04.04.2027	Quasimodogeniti	712720	Sprengelkollekte Lüneburg		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
27	04.04.2027	Quasimodogeniti	712721	Sprengelkollekte Osnabrück		
	04.04.2027	Quasimodogeniti	712722	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	04.04.2027	Quasimodogeniti	712723	Sprengelkollekte Stade		
28	11.04.2027	Misericordias Domini	712724		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und welcome sowie Familienprojekte	
29	18.04.2027	Jubilate	712725		Diakonische Zerstärkung und Bildung für Ehrenamtliche	
30	25.04.2027	Kantate	712726	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
31	02.05.2027	Rogate	712727		Hospiz- und Palliativarbeit in der Landeskirche	
32	06.05.2027	Christi Himmelfahrt	712728			freie Kollekte
33	09.05.2027	Exaudi	712729		Evangelische Jugendarbeit	
34	16.05.2027	Pfingstsonntag	712730	Weltmission: Gottes Geist überwindet (Sprach-)Grenzen		
35	17.05.2027	Pfingstmontag	712731		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofsmision und Seemannsmision)	
36	23.05.2027	Trinitatis	712732	Kirchenkreiskollekte		
37	30.05.2027	1. So. nach Trinitatis	712733		Evangelische Frauen* in der Landeskirche	
38	06.06.2027	2. So. nach Trinitatis	712734	Landeskirchliche Migrationsarbeit		
39	13.06.2027	3. So. nach Trinitatis	712735			freie Kollekte
40	20.06.2027	4. So. nach Trinitatis	712736		Förderung verbindender Angebote in Kinder-, Jugend- u. Konfirmandenarbeit	
41	27.06.2027	5. So. nach Trinitatis	712737	Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		
42	04.07.2027	6. So. nach Trinitatis	712738		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- u. Westeuropa	
43	11.07.2027	7. So. nach Trinitatis	712739		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
44	18.07.2027	8. So. nach Trinitatis	712740			freie Kollekte
45	25.07.2027	9. So. nach Trinitatis	712741	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
46	01.08.2027	10. So. nach Trinitatis	712742		Förderung Verständnis zwischen Juden und Christen	
47	08.08.2027	11. So. nach Trinitatis	712743	VELKD		
48	15.08.2027	12. So. nach Trinitatis	712744		Diakonische Familienhilfe	
49	22.08.2027	13. So. nach Trinitatis	712745		Weltmission: Vielfalt macht stark	
50	29.08.2027	14. So. nach Trinitatis	712746			freie Kollekte
51	05.09.2027	15. So. nach Trinitatis	712747		Unterstützung von Hilfsmaßnahmen des Lutherischen Weltbundes im Zusammenhang des Ukrainekrieges	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
52	12.09.2027	16. So. nach Trinitatis	712748		Diakonisches Werk in Niedersachsen e. V.	
53	19.09.2027	17. So. nach Trinitatis	712749	Kirchenkreiskollekte		
54	26.09.2027	18. So. nach Trinitatis	712750			freie Kollekte
55	03.10.2027	Erntedankfest	712751	Diakonisches Werk in Niedersachsen e. V.		
56	10.10.2027	20. So. nach Trinitatis	712752		Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern - Zukunft(s)gestalten -	
57	17.10.2027	21. So. nach Trinitatis	712753		Förderung der Gospelchorarbeit und der kirchlichen Populärmusik in der Landeskirche	
58	24.10.2027	22. So. nach Trinitatis	712754		Diakonie leben - besondere regionale Projekte unterstützen	
59	31.10.2027	Reformationsfest	712755			freie Kollekte
60	07.11.2027	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	712756		Frieden stiften, Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
61	14.11.2027	Volkstrauertag (Vorletzter So. des Kirchenjahres)	712757		Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	
62	17.11.2027	Buß- und Betttag	712758			freie Kollekte
63	21.11.2027	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712759	Sprengelkollekte Hannover		
	21.11.2027	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712760	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	21.11.2027	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712761	Sprengelkollekte Lüneburg		
	21.11.2027	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712762	Sprengelkollekte Osnabrück		
	21.11.2027	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712763	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	21.11.2027	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712764	Sprengelkollekte Stade		

Nr. 31 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nordhorn

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Nordhorn“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- Die Evangelisch-lutherische Christus-und-Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn in Nordhorn,
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordhorn in Nordhorn (Kirchenkreis Emsland-Bentheim).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2024

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Die Satzung ist in der Kirchlichen Rechtssammlung veröffentlicht.

Nr. 32 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Isenhagener Land

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Isenhagener Land“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Groß Oesingen in Groß Oesingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Pankratius-Kirchengemeinde Hankensbüttel in Hankensbüttel,
- die Evangelisch-lutherische Christophorus-Kirchengemeinde Sprakensehl in Sprakensehl und
- die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Juni 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

P r o f. D r. G o o s

Die Satzung ist in der Kirchlichen Rechtssammlung veröffentlicht.

Nr. 33 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Emmaus Nord-West Göttingen-Münden

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Emmaus Nord-West Göttingen-Münden“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adelebsen-Erbsen in Adelebsen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Dransfeld in Dransfeld,
- die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Jühnde-Barlissen-Meensen in Jühnde,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nörten-Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen in Scheden (Kirchenkreis Göttingen-Münden).

§ 2

Die Satzung wird in der Kirchlichen Rechtssammlung veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. Juli 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

P r o f. D r. G o o s

Nr. 34 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolaus-Kapellengemeinde Ahlen-Falkenberg in Wanna

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolaus-Kapellengemeinde Ahlen-Falkenberg in Wanna in der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Wanna in Wanna (Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Wanna ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolaus-Kapellengemeinde Ahlen-Falkenberg.

§ 2

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Ahlen-Falkenberg Friedhof geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Wanna Friedhof über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wanna	1393	Wanna	39	24/3	0,7882

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. Mai 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

P r o f. D r. G o o s

Nr. 35 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Barfelde in Gronau (Leine) und der Evangelisch-lutherischen Andreas-Kirchengemeinde Nienstedt in Gronau (Leine) zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Despetal“

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Johannes-Kir-

chengemeinde Barfelde in Gronau (Leine) und die Evangelisch-lutherische Andreas-Kirchengemeinde Nienstedt in Gronau (Leine) (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Despetal“ in Gronau (Leine) zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

- (2) Die Evangelisch-lutherische Martins-Kapellengemeinde Eitzum in Gronau (Leine) und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kapellengemeinde Hönze in Sibesse werden aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal.

§ 2

Bis zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2030 gehören die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barfelde und Nienstedt und der Kapellenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Eitzum und Hönze dem Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Im Despetal an.

§ 3

Die pfarramtliche Verbindung Gronau Stadt und Land bleibt erhalten.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Johannes-Kirchengemeinde Barfelde (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerech-tigkeit GB-Blatt
Barfelde		Barfelde	8	247	0,0178	400
Barfelde	390	Barfelde	8	386/47	0,2195	400
Barfelde	390	Barfelde	6	3/4	0,6158	400
Barfelde	390	Barfelde	8	247/2	0,0178	
	390		8	243/19	0,0001	

- (2) Aus dem Grundvermögen der Johannes-Kirchengemeinde Barfelde (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke und Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerech- tigkeit GB-Blatt
Barfelde	365	Barfelde	3	58	0,5079	396
Barfelde	365	Barfelde	3	131	0,4602	396
Barfelde	365	Barfelde	4	3	0,1802	396
Barfelde	365	Barfelde	4	22	0,228	396
Barfelde	365	Barfelde	8	215	0,141	396
Barfelde	365	Barfelde	8	16/1	0,9825	396
Barfelde	365	Barfelde	3	184/42	0,471	396
Barfelde	365	Eitzum	2	180/83	0,3078	
Barfelde	365	Eitzum	2	181/83	0,1391	
Barfelde	365	Barfelde- Gronau	3	131	0,4602	
Barfelde	381	Barfelde	4	13	0,256	396
Barfelde		Barfelde	7	46	0,0094	396
Barfelde		Barfelde	8	48/2	0,059	396
Barfelde		Barfelde	8	606/243	0,0001	396

- (3) Aus dem Grundvermögen der Johannes-Kirchengemeinde Barfelde (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbau-gerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerech- tigkeit GB-Blatt
Barfelde	354	Barfelde	1	44	0,7724	
Barfelde	354	Barfelde	3	57	0,5359	
Barfelde	354	Barfelde	3	146	0,4156	
Barfelde	354	Barfelde	4	4	0,3434	
Barfelde	354	Barfelde	8	8	1,6700	397
Barfelde	354	Barfelde	8	216	0,2746	397
Barfelde	354	Barfelde	8	229	4,2073	397
Barfelde	354	Barfelde	8	434/233	1,3379	397
Barfelde	354	Barfelde	9	16	0,1966	397
Barfelde	354	Barfelde	9	38	1,0041	397
Barfelde	354	Eitzum	2	82/1	0,4630	
Barfelde	354	Barfelde	8	428/230	1,2656	397
Barfelde	354	Barfelde	9	8/1	0,7365	397
Barfelde	354	Barfelde	9	8/2	1,0320	397
Barfelde	354	Barfelde	8	45/3	0,0850	
Barfelde	354	Barfelde	8	45/2	0,0893	
Barfelde	354	Barfelde- Gronau	7	72/4	0,5000	
Barfelde	354	Barfelde- Gronau	8	618/230	4,1609	397
Barfelde	354	Barfelde- Gronau	3	39	0,4494	
Barfelde		Barfelde	7	56	0,0177	397
Barfelde		Barfelde	7	72/2	0,4705	397
Barfelde		Barfelde	7	125/1	0,0181	397
Barfelde		Barfelde	7	73/8	0,0114	397
Barfelde		Barfelde	8	43/2	0,1939	397
Barfelde		Barfelde	8	45/1	0,1749	397

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerech- tigkeit GB-Blatt
Dötzum	45	Dötzum	2	42	1,3413	48
Dötzum	45	Dötzum	2	43	1,1572	48
Gronau	2454	Wallenstedt	1	17/5	0,6808	
Gronau		Gronau	9	402/109	0,6542	2586

- (4) Aus dem Grundvermögen der Johannes-Kirchengemeinde Barfelde (Dotation Pfarr-witwentum) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evange-lisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerech- tigkeit GB-Blatt
Barfelde	370	Barfelde	4	30	0,2499	
Barfelde	370	Barfelde	9	1	0,1815	
Barfelde	370	Barfelde	1	63/19	0,2887	
Barfelde	370	Barfelde	1	64/19	0,1051	
Barfelde	370	Barfelde	9	112/39	0,3753	
Barfelde	370	Barfelde	7	186/1	1,6047	
Barfelde	370	Edding- hausen	2	51/1	0,0030	
Barfelde	370	Edding- hausen	2	51/2	0,0110	
Barfelde	370	Barfelde	8	429/232	0,1431	
Barfelde		Barfelde	7	57	0,0216	398
Barfelde		Barfelde	9	1	0,1815	398
Barfelde		Barfelde	9	112/39	0,3753	398
Barfelde		Barfelde	7	186/1	1,6047	398
Barfelde		Barfelde	8	429/232	0,1431	398
Barfelde		Barfelde	8	433/233	0,2224	398
Barfelde		Edding- hausen	2	51/1	0,0030	398
Barfelde		Edding- hausen	2	51/2	0,0110	398

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Andreas-Kirchengemeinde Nienstedt (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück und folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau- gerech- tigkeit GB-Blatt
Nienstedt	99	Nienstedt	2	42/1	0,2228	108

- (2) Aus dem Grundvermögen der Andreas-Kirchengemeinde Nienstedt (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke und

Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit GB-Blatt
Nienstedt	87	Nienstedt	2	99/1	0,7817	109
Nienstedt	87	Nienstedt	2	1/3	0,4621	
Nienstedt		Nienstedt	2	146/1	0,4886	109
Nienstedt		Nienstedt	2	39/4	0,0142	109

- (3) Aus dem Grundvermögen der Andreas-Kirchengemeinde Nienstedt (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Pfarre) über.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit GB-Blatt
Lauenstein	1150 Nr. 8 der Eintragung 911 / 10.000	Lauenstein	13	222	5,063	
Nienstedt	77	Nienstedt	3	13	0,249	110
Nienstedt	77	Nienstedt	2	103/9	3,2443	110
Nienstedt	77	Nienstedt	2	246/109	0,8725	110
Nienstedt	77	Nienstedt	2	189/5	13,7207	110
Nienstedt	77	Nienstedt	2	4/1	0,1079	
Nienstedt	77	Nienstedt	2	3/4	4,4881	
Nienstedt		Nienstedt	2	36/3	0,7803	110
Nienstedt		Nienstedt	2	4	0,0743	110
Nienstedt		Nienstedt	2	53	0,2763	110
Nienstedt	95	Nienstedt	2	2	1,085	110
Nienstedt	95	Nienstedt	2	209/107	1,5365	110
Nienstedt	95	Nienstedt	2	210/108	0,0217	110
Nienstedt	95	Nienstedt	2	244/108	0,0033	110
Nienstedt	95	Eitzum	2	56	1,2749	110
Nienstedt	95	Eitzum	2	21	7,6953	110
Nienstedt	95	Eitzum	2	54	0,79	110
		Nienstedt	2	184/3	4,4418	110

§ 6

Aus dem Grundvermögen der Martins-Kapellengemeinde Eitzum (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit GB-Blatt
Eitzum	308	Eitzum	3	87/14	0,1733	375

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit GB-Blatt
Eitzum	308	Eitzum	4	117	0,0294	375
Eitzum	308	Eitzum	2	19/1	2,4384	375
Eitzum		Eitzum	3	13	0,1212	375

§ 7

Aus dem Grundvermögen der Paulus-Kapellengemeinde Hönze (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Im Despetal in Gronau (Leine) (Dotation Kirche) über.

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hönze	181	Hönze	3	421/52	0,0188

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Dezember 2025

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) P r o f. D r. G o o s

Nr. 36 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ribbesbüttel und Rötgesbüttel, hier: Berichtigung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 16. Januar 2026 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) wurden die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Ribbesbüttel in Ribbesbüttel und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rötgesbüttel in Rötgesbüttel (Kirchenkreis Gifhorn) zum 1. Januar 2025 zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ribbesbüttel-Rötgesbüttel“ in Ribbesbüttel zusammengelegt.
- (2) Diese Anordnung ist wie folgt zu berichtigen:
 1. In § 3 Absatz 2 ist in der Tabelle, Spalte „Gemarkung“, beim 4. Flurstück die Angabe „Ribbesbüttel“ durch die Angabe „Vollbüttel“ zu ersetzen.
 2. In § 3 Absatz 5 Satz 2 ist die Angabe

„Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 20/zu 19“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Mai 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) P r o f. D r. G o o s

Nr. 37 Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Langholt, Rhaude und Westrhauderfehn

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt in Ostrhauderfehn, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rhaude in Rhauderfehn und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westrhauderfehn in Rhauderfehn (Kirchenkreis Rhauderfehn) werden zur „Evangelisch-lutherischen Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn“ in Rhauderfehn zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langholt (Dotation Kirche) gehen das folgende Grundstück und die hiervon abgetrennte Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Burlage	1115	Burlage	3	111/8	0,8494

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langholt gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klostermoor	636	Klostermoor	13	47/2	1,2073
Klostermoor	636	Klostermoor	13	26/3	1,0057

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langholt (Dotation Kirche und Pfarre) gehen das folgende Grundstück und die folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche zu 1/2, Dotation Pfarre zu 1/2) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit GB-Blatt
Langholt	930	Langholt	7	21/1	1,0919	Blatt 929

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langholt (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westrhauderfehn	5590	Westrhauderfehn	5	206/4	0,3590
Westrhauderfehn	5590	Westrhauderfehn	5	206/5	1,0925

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhaude (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhaude	591	Rhaude	4	29/1	0,3326
Rhaude	591	Rhaude	4	21/1	0,0228
Rhaude	591	Holte	9	305/2	1,3058
Rhaude	591	Holte	9	308/2	0,9349
Rhaude	591	Rhaude	4	19/6	0,4499
Rhaude	591	Rhaude	4	23/2	0,0097
Rhaude	591	Rhaude	5	49	1,5378
Rhaude	591	Rhaude	5	50/2	0,4764
Rhaude	591	Rhaude	6	12/4	0,0069
Rhaude	591	Rhaude	6	13/4	0,5465
Rhaude	591	Rhaude	6	41	0,4679

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhaude (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grimersum	308	Grimersum	24	37	1,1440

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhaude (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Grimersum	309	Grimersum	24	29	2,1954
Rhaude	567	Rhaude	4	33/6	0,0624
Rhaude	567	Rhaude	4	32/3	0,0402
Rhaude	567	Rhaude	5	7/2	1,0582
Rhaude	567	Rhaude	3	9/2	0,3793
Rhaude	567	Rhaude	3	10/1	0,6602
Rhaude	567	Rhaude	3	10/4	0,4860
Rhaude	567	Rhaude	3	11/2	0,6882
Rhaude	567	Rhaude	3	12/3	0,1996
Rhaude	567	Rhaude	3	12/5	0,7827
Rhaude	567	Rhaude	4	17/1	0,3496
Rhaude	567	Rhaude	5	51/2	1,1282
Rhaude	567	Rhaude	5	52	0,8518
Rhaude	567	Rhaude	5	53/1	2,3083
Rhaude	567	Rhaude	5	56	1,0365
Rhaude	567	Rhaude	3	55/3	0,4723
Rhaude	567	Rhaude	3	55/6	0,6238
Rhaude	567	Schatteburg	2	56/6	1,4795
Rhaude	567	Schatteburg	2	57/11	1,6886
Rhaude	567	Schatteburg	2	58	1,1292
Rhaude	567	Schatteburg	2	59	0,8943
Rhaude	567	Schatteburg	2	60/5	0,8316
Rhaude	567	Schatteburg	2	61/7	1,1998
Rhaude	567	Schatteburg	2	62/7	0,1429
Rhaude	567	Schatteburg	2	76/1	0,0054
Rhaude	567	Schatteburg	2	82/14	0,0020
Rhaude	567	Schatteburg	3	1/5	0,0163
Rhaude	567	Schatteburg	3	2/3	1,3193
Rhaude	567	Schatteburg	3	2/5	1,2250
Rhaude	567	Holte	3	147/1	1,1359
Rhaude	567	Holte	3	148/1	0,8524
Rhaude	567	Holte	3	149/1	0,0092
Rhaude	567	Rhaude	3	56/6	0,0014
Rhaude	567	Rhaude	3	56/7	0,0100
Rhaude	567	Rhaude	3	68	1,6530
Rhaude	567	Rhaude	3	69	1,4754
Rhaude	567	Rhaude	3	70/2	1,5683
Rhaude	567	Rhaude	5	1/1	0,2251
Rhaude	567	Rhaude	5	1/2	0,0336
Rhaude	567	Rhaude	5	1/5	0,0142
Rhaude	567	Rhaude	5	2/3	0,0986
Rhaude	567	Rhaude	5	2/4	0,0001
Rhaude	567	Rhaude	5	2/5	0,0042
Rhaude	567	Rhaude	5	3/3	0,3530
Rhaude	567	Rhaude	5	3/4	0,0025
Rhaude	567	Rhaude	5	5/5	1,6034

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhaude	567	Rhaude	5	6/5	0,2789
Rhaude	567	Rhaude	5	8	2,3253
Rhaude	567	Rhaude	5	88/10	0,0081
Rhaude	567	Rhaude	6	14/5	0,7592
Rhaude	567	Rhaude	6	14/6	0,7261
Rhaude	567	Rhaude	6	15/3	0,8513
Rhaude	567	Rhaude	6	40	0,2898
Rhaude	567	Rhaude	6	42/3	0,2466
Rhaude	567	Rhaude	6	43/3	0,9136
Rhaude	567	Rhaude	6	46/3	0,8679
Rhaude	567	Rhaude	6	88/3	1,4402
Rhaude	567	Rhaude	6	89/8	0,6645
Rhaude	567	Rhaude	6	96/4	0,6361
Rhaude	567	Holtermoor	3	98/11	3,0706

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westrhauderfehn geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhaudermoor	862	Rhaudermoor	3	47/7	0,4142

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westrhauderfehn (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westrhauderfehn	5240	Westrhauderfehn	14	6/7	0,1213
Westrhauderfehn	5240	Westrhauderfehn	14	6/13	0,1645

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westrhauderfehn geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche/Kirchhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westrhauderfehn	5633	Westrhauderfehn	4	57/70	0,0867

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westrhauderfehn gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirchhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westrhauderfehn	5067	Westrhauderfehn	3	150/2	0,4976
Westrhauderfehn	5067	Westrhauderfehn	3	123/23	1,6148
Westrhauderfehn	5067	Westrhauderfehn	3	138/10	0,1070

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westrhauderfehn (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Westrhauderfehn	1913	Westrhauderfehn	15	56	0,3174

Ebenso geht über die im Grundbuch von Westrhauderfehn Blatt 1913 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 eingetragene Salzabbaugerechtigkeit.

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westrhauderfehn (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit CB-Blatt
Ditzumerhammrich	484	Ditzumerhammrich	1	68/1	4,2845	–
Ditzumerhammrich	484	Ditzumerhammrich	1	66/9	0,1907	–
Rhaudermoor	1038	Rhaudermoor	3	75/2	0,2550	–
Westrhauderfehn	1914	Westrhauderfehn	14	6/5	0,0413	Blatt 4170
Westrhauderfehn	1914	Westrhauderfehn	14	6/6	0,0534	Blatt 4170
Westrhauderfehn	1914	Westrhauderfehn	14	6/16	0,3202	Blatt 4170
Westrhauderfehn	1914	Westrhauderfehn	3	182/10	0,0012	Blatt 4170
Westrhauderfehn	–	Westrhauderfehn	14	6/15	0,0100	Blatt 4170

H a n n o v e r, den 19. Mai 2026

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

P r o f. D r. G o o s

III. Mitteilungen

Nr. 38 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 11. Februar 2026

Am 12. November 2025 wurde von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nach der Regelung über den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen vom 18. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 127) und der Wahlordnung für die Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 18. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 113), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2024 (Kirchl. Amtsbl. 2025 S. 17), der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewählt.

Der Gesamtausschuss setzt sich danach wie folgt zusammen:

1. Ilka Müller, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Buxtehude;
2. Andreas Miehe, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Verden, des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden und der Diakoniestationen im Kirchenkreis Verden gGmbH;
3. Ehla Hausmann, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer;
4. Axel Peter, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harzer Land;
5. Gerrit Eichhorn, stellvertretender Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Hannover;
6. Annette Henning-Sommer, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln;
7. Günter Stöfer, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leine-Solling;
8. Stefanie Heinrich, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bramsche;
9. Nico Schönhöfel, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Nach der Stimmenzahl wurde weiter folgende Reihenfolge ermittelt:

10. Thorsten Schmidt, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der IGS Wunstorf;
11. Meike Hosbach, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden;
12. Carola Seehagel-Machel, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Soltau;
13. Frithjof Borchert, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hittfeld;
14. Andrea Schirmer, stellvertretende Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Leine-Solling.

In seiner konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2025 hat der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen Frau Müller zur Vorsitzenden, Herrn Peter zum stellvertretenden Vorsitzenden sowie Herrn Miehe zum Mitglied des Vorstandes gewählt.

Der Gesamtausschuss ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Harburger Straße 2, 21614 Buxtehude, Tel.: 04161-5008044, E-Mail: gamav@evlka.de.

Das Landeskirchenamt

D r. L e h m a n n

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

V. Personalnachrichten

Die Zweite theologische Prüfung im Sommertermin 2026 haben bestanden:

Bollongino, Judith
Ehrbeck, Larissa
Heuerding, Annika
Neuhof, Friedrich
Paetzmann, Monja

Schaefer, Bettina
Schiffer, Jakob
Schiller, Silke
Dr. Tegtmeier, Jan-Philip

Einweisung

01.04.2026 Pastor Simon Burger: II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bad Lauterberg, Barbis, Bartolfelde, Osterhagen und der Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina, Kirchenkreis Harzer Land; bisher beauftragt mit der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden St.-Andreas Bad Lauterberg, Paulus Bad Lauterberg, Barbis, Bartolfelde, Osterhagen und Steina sowie Bad Sachsa im Kirchenkreis Harzer Land.

Pastor Jan Edelstein: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barkhausen-Rabber, Kirchenkreis Bramsche; bisher als Pfarrer auf Probe mit der Versehung der Pfarrstelle der St.-Katharinen-Kirchengemeinde Osnabrück beauftragt (Stellenteilung), Kirchenkreis Osnabrück.

Pastorin Hildegard Emmermann: Referentin am Zentrum für Gesundheitsethik (ZfG) an der Evangelischen Akademie Loccum und zugleich kommissarische Leitung, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte); beurlaubt von der Ev. Kirche in Norddeutschland.

Pastor Hendrik Hundertmark: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lemförde, Kirchenkreis Grafschaft Diepholz; bisher als Pfarrer auf Probe daselbst.

Pastorin Andrea Janssen-Zimmermann: Pfarrstelle der Kirchengemeinden Rechtupweg und Siegelsum, Kirchenkreis Norden; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastor Dr. Frank Mertin: Superintendent des Kirchenkreises Emden-Leer; bisher EKD-Auslandsgemeinde in Luxemburg.

Pastorin Janina Reichelt: II. Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde Peine, Kirchenkreis Peine; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

16.04.2026 Pastorin Juliane Hillebrecht: I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Banteln, Eime und Deinsen, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld (AB Alfeld); bisher Pfarrerin der III. Pfarrstelle der Marktkirche St. Georgii et Jacobi Hannover und Citykirchenarbeit, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte).

01.05.2026 Pastorin Rebecca Denger: Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen, Kirchenkreis Laatzen-Springe; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastor Oliver Friedrich: beauftragt mit der Studierenden- und Hochschularbeit in Hannover und Mitarbeit im Kirchenkreis Syke-Hoya, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte); bisher Pfarrer der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Estorf und Husum sowie beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchenkreis Syke-Hoya, Kirchenkreis Nienburg.

Pastorin Sarah-Madeleine Keller: beauftragt mit der Mitarbeit im Kirchengemeindeverband Kirche im Wesertal, Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg; beurlaubt von der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Pastorin Martina Neubarth: III. Pfarrstelle der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhaderfehn, Kirchenkreis Rhaderfehn; bisher Pfarrerin der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostrhaderfehn, Kirchenkreis Rhaderfehn.

Pastorin Alexandra Pook: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Innerstetal, Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld (AB Alfeld); und weiterhin beauftragt mit der Geistlichen Begleitung der Stifte und Klöster im Zuständigkeitsbereich der Klosterkammer Hannover.

01.06.2026 Pastorin Friederike Böhm: I. und II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hasenwinkel, Hehlingen und Neindorf, Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastorin Lea Nickel: II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bad Fallingb., Bommelsen und Dorfmark, Kirchenkreis Walsrode; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastorin Dr. Vera Pabst: Leitung der Abteilung „Globale Gemeinde“ im Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM), Kirchenkreis Celle; bisher Leitung des Lektoren- und Prädikantendienstes am Michaeliskloster Hildesheim und Landeskirchliche Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt.

Pastorin Louisa Pandera: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahlten und Mitarbeit im Kirchenkreis Burgdorf; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastor Benjamin Simon-Hinkelmann: I. Pfarrstelle des KGV Neustadt-Nord, Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf; bisher Pressesprecher der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers und stellvertretender Direktor der EMA.

01.07.2026 Pastorin Eva Bartkowski: beauftragt mit der Versehung der II. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Abbensen, Eddesse, Edemissen, Eickenrode, Eltze, Deddenhausen, Rüper und Wipshausen, Kirchenkreis Peine; bisher als Pfarrerin auf Probe daselbst.

Pastorin Jennifer Bazo: III. Pfarrstelle der Zukunftsgemeinschaft Land Südwest, Kirchenkreis Lüneburg; bisher beurlaubt.

Pastor Hartwig Claus: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Posthausen und beauftragt mit der evangelischen Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Verden, Kirchenkreis Verden; bisher als Pfarrverwalter auf Probe daselbst.

Pastorin Anke Hiltermann-Behling: Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gehrde, Kirchenkreis Bramsche; bisher als Pfarrverwalterin auf Probe daselbst.

Pastor Holger Nollmann: beauftragt als Studienleiter der FEA am Pastoralcollege Niedersachsen in Loccum, Kirchenkreis Stolzenau-Loccum; bisher beauftragt als Referent an der Evangelischen Agentur, Schwerpunkt Kirche im Sozialraum, Kirchenkreis Laatzen-Springe.

Pastor Markus Weseloh: I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Himmelpforten, Kirchenkreis Stade; beurlaubt von der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Ernennung

01.04.2026 Benjamin Westerkamp zum Pfarrer auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln und der Kirchengemeinde Holtensen, Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

01.07.2026 Friedrich Neuhof zum Pfarrer auf Probe: Versehung II. Pfarrstelle der Titus-und-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte).

Monja Paetzmann zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Aurich, Kirchenkreis Aurich.

Christian Pahl zum Pfarrer auf Probe: Versehung der I. Pfarrstelle der St.-Marien-Kirchengemeinde Obernkirchen, Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg.

Bettina Schaefer zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der St.-Michael-Kirchengemeinde Letter, Kirchenkreis Hannover (AB Nord-West).

Jakob Schiffer zum Pfarrer auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Schwanewede und Meyenburg und Arbeitsauftrag im Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck, Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck.

Silke Schiller zur Pfarrerin auf Probe: Versehung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Firrel und Mitarbeit im Kirchenkreis Rhaderfehn, Kirchenkreis Rhaderfehn.

Dr. Jan-Philip Tegtmeier zum Pfarrer auf Probe: Versehung der II. Pfarrstelle der Südstadt-Kirchengemeinde Hannover und Mitarbeit im Amtsbereich, Kirchenkreis Hannover (AB Süd-Ost).

Entlassung / Versetzung

01.01.2026 Pastor Karsten Beekmann: Versetzung in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden; bisher bereits dorthin beurlaubt.

Pastorin Indra Grasekamp: Versetzung in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche; bisher Referentin am Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) in Hermannsburg.

Ruhestand

01.05.2026 Pastorin Uta Feddersen in Celle-Neuhaus, Kirchenkreis Celle.

Pastorin Dayana Gronau, Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg.

Pastor Jobst Reller, Kirchenkreis Hannover (AB Mitte).

Pastorin Irmtraud Schliephake, Kirchenkreis Lüneburg.

Pastor Horst Seivert in Holtorf, Kirchenkreis Nienburg.

01.06.2026 Superintendent a.D. Hans-Peter Daub, beurlaubt zur Dachstiftung Diakonie, Kirchenkreis Hannover (AB Süd-Ost).

Pastorin Ines-Maria Kuschmann in Bassum, Kirchenkreis Syke-Hoya.

Pastor Ulli Schönrock, Kirchenkreis Emsland-Bentheim.

01.07.2026 Pastor Dieter Henkel-Niebuhr in Hannover, Kirchenkreis Hannover.

Pastor Jürgen Holly, Kirchenkreis Ronnenberg.

Pastor Manfred Bernd Passarge, Kirchenkreis Rhaderfehn.

Pastor Johannes Wildrik Piper, Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck.

Pastorin Antje Seelemeyer, Kirchenkreis Celle.

Superintendentin Susanne Wendorf-von Blumröder in Bremerhaven, Kirchenkreis Bremerhaven.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastor i. R. Dr. Christoph Maczewski. Geboren am 23. August 1933 in Lodz. Ordiniert am 27. Oktober 1963 in Hannover. 1965 Pastor in Hannover. 1967 Pastor in Tansania. 1974 Pastor in Stadtoldendorf. 1976 Pastor in Marienrode. 1984 ELM in Hildesheim. Beginn des Ruhestandes am 1. September 1998. Gestorben am 30. Dezember 2025 in Hildesheim.

Pastor i. R. Winfried Kahla. Geboren am 12. Februar 1937 in Hüls/Marl. Ordiniert am 28. Juni 1970 in Marburg/Lahn. 1976 Pastor in Leeste. 1985 Pastor in Schwarme. Beginn des Ruhestandes am 1. Juni 1999. Gestorben am 31. Dezember 2025 in Lemförde.

Pastor i. R. Hans-Albrecht Uhlhorn. Geboren am 3. September 1925 in Celle. Ordiniert am 4. Oktober 1954 in Bargstedt. 1955 Pastor in Bargstedt. Beginn des Ruhestandes am 30. September 1990. Gestorben am 31. Dezember 2025 in Stade.

Superintendent i. R. Walter Wiese. Geboren am 21. Juni 1933 in Celle. Ordiniert am 7. April 1959 in Celle-Wietzenbruch. 1960 Pastor in Diekholzen und Geschäftsführer im Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD. 1968 Pastor in Hildesheim. 1974 beurlaubt nach Stockholm. 1983 Superintendent in Hannover. 1993 Rektor des Pastoral-kollegs in Loccum. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 1998. Gestorben am 6. Januar 2026 in Celle.

Pastor i. R. Hans-Ludolf Parisius. Geboren am 7. Dezember 1928 in Liegnitz. Ordiniert am 16. Oktober 1955 in Uslar. 1956 Mitarbeit in der Kanzlei des Landesbischofs. 1959 Pastor in Hannover, Paulus KG. 1970 Friederikenstift Hannover. 1973 Pastor in Hannover, Melanchthon KG. Beginn des Ruhestandes am 1. Februar 1991. Gestorben am 11. Januar 2026 Hannover.

Pastor i. R. Peter Schramm. Geboren am 27. Dezember 1938 in Otterndorf. Ordiniert am 15. Oktober 1967 auf Borkum. 1969 Pastor auf Borkum. 1974 Pastor in Lilienthal. 1982 Pastor in Carolinensiel. Beginn des Ruhestandes am 1. Januar 2004. Gestorben am 18. Januar 2026 in Höxter.

Pastor i. R. Prof. Hans Dieter von Kietzell. Geboren am 19. März 1936 in Reinbek. Ordiniert am 26. April 1964 in Schleswig. 1965 Pastor in Wedel-Schulau. 1968 Evangelische Fachhochschule Hannover. Beginn des Ruhestandes am 1. Mai 1999. Gestorben am 19. Januar 2026 in Hemmingen.

Pastor i. R. Michael Henheik. Geboren am 1. September 1956 in Ebstorf. Ordiniert am 6. September 1987 in Clausthal-Zellerfeld. 1990 Pastor in St. Andreasberg. 2008 Pastor in Bad Grund und Wildemann. 2013 Pastor in Hahnenklee und Lautenthal. 2015 Pastor in Oberharz. Beginn des Ruhestandes am 1. November 2021. Gestorben am 24. Januar 2026 in Höxter.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastor i. R. Reiner Bretzigheimer. Geboren am 11. Januar 1939 in Georgsmarienhütte. Ordiniert am 21. Oktober 1979 in Engter. 1979 Pastor in Engter. 1992 Pastor in Kloster Oesede. Beginn des Ruhestandes am 1. Februar 2004. Gestorben am 25. Januar 2026 in Georgsmarienhütte.

Pastor i. R. Traugott Wrede. Geboren am 5. März 1951 in Faßberg. Ordiniert am 6. September 1981 in Langen. 1982 Pastor in Langen. 1989 Kirchlicher Dienst Polizei und Zoll Hannover. 1994 Pastor in Winsen. 2008 Leitung Pastoralkolleg Loccum. Beginn des Ruhestandes am 1. September 2016. Gestorben am 26. Januar 2026 in Südheide.

Pastor i. R. Manfred Huy. Geboren am 1. Februar 1935 in Hannover. Ordiniert am 21. August 1962 in Celle. 1972 beurlaubt, Gemeinschafts-Diakonieverband Marburg. Beginn des Ruhestandes am 1. März 1997. Gestorben am 28. Januar 2026 in Barsinghausen.

Pastor i. R. Uwe Raupach. Geboren am 29. Mai 1959 in Bardenberg. Ordiniert am 25. Februar 1996 in Osterode. 1999 Pastor in Osterode. 2006 Pastor in Reinhausen und Diemarden. Beginn des Ruhestandes am 1. Januar 2014. Gestorben am 4. Februar 2026 in Obernkirchen.

Pastor i. R. Christian Meyer. Geboren am 2. Januar 1941 in Timmel. Ordiniert am 23. Februar 1969 in Firrel. 1970 Pastor in Engerhufe. 1976 Pastor in Uplengen. 1983 Pastor in Wittmund. Beginn des Ruhestandes am 1. August 1993. Gestorben am 4. Februar 2026 in Wittmund.

Pastor i. R. Joachim Franke. Geboren am 11. August 1946 in Göttingen. Ordiniert am 13. Januar 1974 in Holzminden. 1976 Pastor in Holzminden. Beginn des Ruhestandes am 1. September 2009. Gestorben am 14. Februar 2026 in Reileifzen.

Pastor i. R. Reinhard von Stumpfheldt. Geboren am 31. Dezember 1936 in Daskow. Ordiniert am 28. Oktober 1965 in Wolfsburg. 1966 Pastor in Wolfsburg. 1978 Pastor in Lilienthal. 1984 Pastor in Wörpswede. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 2001. Gestorben am 17. Februar 2026 in Lilienthal.

Pastor i. R. Ernst-Jürgen Opitz. Geboren am 6. August 1939 in Saalfeld. Ordiniert am 7. Februar 1971 in Funnix. 1972 Pastor in Bremerhaven-Lehe. 1974 Pastor in Etelsen. 1978 Pastor in Estebrügge. 1985 Pastor in Jesteburg. 1993 Pastor in Lauenbrück. 1995 Mitarbeit im KK Rotenburg. Beginn des Ruhestandes am 1. September 2004. Gestorben am 18. Februar 2026 in Sottrum.

Pastor i. R. Rüdiger Stumm. Geboren am 26. Februar 1939 in Deutschwalde. Ordiniert am 18. Juni 1972 in Canoas/Brasilien. 1977 Pastor in Sachsenhagen. 1981 Pastor in Hänigsen. 1992 Annastift Hannover. Beginn des Ruhestandes am 1. März 1999. Gestorben am 23. Februar 2026 in Langenhagen.



Es sind heimgegangen und werden der Liebe Gottes befohlen:

Pastor Carsten Greite. Geboren am 7. April 1966 in Bremervörde. Ordiniert am 28. Mai 1995 in Esens. 1996 Pastor in Riepe. 2005 Militärpfarrer in Nienburg. 2017 Pastor in Osteel. 2022 Pastor in Leybucht und Mitarbeit KK Norden. Gestorben am 2. März 2026 in Emden.

Pastor i. R. Gerhard Habenicht. Geboren am 23. Juli 1949 in Marienhagen. Ordiniert am 18. Mai 1980 in Gifhorn. 1981 Pastor in Kirchwistedt. 1993 Pastor in Heisede. 1996 Laatzen-Pattensen, Aussiedlerarbeit. Beginn des Ruhestandes am 1. November 2014. Gestorben am 22. März 2026 in Hannover.

Pastor i. R. Ulrich Harbort. Geboren am 23. Juli 1938 in Roggow. Ordiniert am 10. Oktober 1965 in Bockenem. 1967 Pastor in Rodewald. 1976 Pastor in Hedemünden. Beginn des Ruhestandes am 1. August 1998. Gestorben am 24. März 2026 in Hannover.

Pastor i. R. Henning Brandes. Geboren am 15. Januar 1941 in Hannover. Ordiniert am 31. August 1969 in Dassel. 1971 Pastor in Lilienthal. 1976 Superintendent im Kirchenkreis Land Hadeln. 1986 Vorsteher Birkenhof Hannover. 1997 Direktor Diakonisches Werk Hannover. Beginn des Ruhestandes am 1. Februar 2006. Gestorben am 25. März 2026 in Hannover.

Pastor i. R. Heinz-Dieter Freese. Geboren am 22. Dezember 1957 in Verden. Ordiniert am 15. September 1985 in Alt-Garbsen. 1986 Pastor in Alt-Garbsen. 1989 Pastor auf Juist. 1991 Pastor in Nienburg. 2003 Pastor in Neudorf-Platendorf. 2015 Pastor in Martfeld. Beginn des Ruhestandes am 1. Juli 2018. Gestorben am 28. März 2026 in Rotenburg.

Pastor i. R. Norbert Paul. Geboren am 11. Februar 1957 in Nienburg. Ordiniert am 5. Februar 1984 in Sachsenhagen. 1985 Pastor in Gadenstedt. 2010 Pastor in Gadenstedt und Ölsburg. Beginn des Ruhestandes am 1. Januar 2022. Gestorben am 28. März 2026 in Peine.

Pastor i. R. Peter Riesebeck. Geboren am 22. April 1961 in Braunschweig. Ordiniert am 30. August 1992 in Peine. 1995 Pastor in Osteel. 2002 Pastor in Osteel und Leybucht. 2005 Pastor in Leezdorf und Leybucht. 2017 Pastor in Leezdorf und Ulrichsgymnasium Norden. Beginn des Ruhestandes am 1. Januar 2026. Gestorben am 1. April 2026 in Marienhafen.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,**
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf